

An das  
 Landesamt für Verbraucherschutz  
 GB 3 - Lebensmittelüberwachung  
 Konrad-Zuse-Straße 11  
 66115 Saarbrücken

Meldung nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004, Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sowie Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625

(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. eintragen)

1. Art der Meldung		<input type="checkbox"/> Anmeldung	<input type="checkbox"/> Aktualisierung	<input type="checkbox"/> Abmeldung
2. Art der Veränderung		Die Änderung gilt für <input type="checkbox"/> den Gesamtbetrieb <input type="checkbox"/> einen Betriebsteil / eine Betriebsstätte		
<input type="checkbox"/> Betriebseröffnung	<input type="checkbox"/> Verlegung des Betriebsstandortes	<input type="checkbox"/> Rückgabe der Zulassung		
<input type="checkbox"/> Betriebsschließung	<input type="checkbox"/> Änderung der Betriebsart/Tätigkeit	<input type="checkbox"/> Wechsel der Betriebsbezeichnung		
<input type="checkbox"/> Ruhen der Tätigkeit	<input type="checkbox"/> Änderung des Produktsortiments	<input type="checkbox"/> Wechsel des Lebensmittelunternehmers		
Die Änderung gilt ab dem (Datum):				
3. aktuelle Bezeichnung und Adresse des Betriebs / der Betriebsstätte (auch Stempel)				
Name:				
PLZ/Ort:				
Straße:			Ggf. Zulassungsnummer :	
Rechtsform des Unternehmens:				
4. frühere Bezeichnung und ggf. Adresse des Betriebs / der Betriebsstätte				
Name:				
PLZ/Ort:				
Straße/Hausnr.:			Ggf. Zulassungsnummer :	
5. Vornutzung der Betriebsstätte				
6. aktuelle Kontaktdaten des (ggf. neuen) Lebensmittelunternehmers (der lebensmittelrechtlich verantwortlichen Person)				
Name, Vorname:				
PLZ/Ort, Straße/Hausnr.:				
Tel./Fax/Mobil:				
E-Mail:				
7. aktuelle Betriebsart /Tätigkeit (allgemeine Beschreibung, z. B. Getränkehersteller, Herstellung von ... )				
8. aktuelles Produktsortiment				
9. Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift:				
Ort/Datum			Unterschrift Lebensmittelunternehmer	

Hinweise:

- Von den Lebensmittelunternehmern sind die einzelnen ihrer Kontrolle unterstehenden **Lebensmittelunternehmen** nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, beide vom 29.04.2004, sowie Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 vom 15.03.2017, die am 14.12.2019 in Kraft getreten ist, der zuständigen Behörde **zwecks Eintragung zu melden**.
- Ferner sind von diesen unter anderem alle wichtigen **Veränderungen bei den Tätigkeiten** sowie **Betriebsschließungen zu melden**.
- Meldepflichtige Unternehmen sind gemäß Artikel alle Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln **und Lebensmittelbedarfsgegenständen** zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Nicht zu den Lebensmitteln gehören z.B. lebende Tiere, soweit sie nicht für das In-Verkehr-Bringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind und Pflanzen vor dem Ernten.
- Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsteilen/-stätten, wird **für jede/n Betriebsteil / jede Betriebsstätte gesondert** gemeldet.
- Bei Änderung der Daten sollte die Aktualisierungsmeldung durch den Lebensmittelunternehmer **innerhalb von 4 Wochen** erfolgen.
- Diese Meldung befreit nicht von ggf. anderweitig bestehenden Meldepflichten (z.B. Gewerberecht) oder Buchführungspflichten (z.B. Rückverfolgbarkeit nach VO (EG) Nr. 178/2004).